



STADTGEMEINDE MURAU

8850 MURAU, Raffaltplatz 10

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105 DVR Nr.: 0093670

E-Mail: gde@murau.gv.at www.murau.gv.at

Antragsformular Lehrlingsförderung der Stadtgemeinde Murau

1. Förderwerber:

.....

2. Bankverbindung (IBAN und Bic-Swift-Code):

.....

3. Anschrift und Telefon-Nr. des Förderwerbers:

.....

4. Daten des Lehrlings (Vor- und Zuname, Geburtsdatum):

.....

Beilagen:

- Lehrlingsvertrag
- Sozialversicherungsmeldung des Lehrlings

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift

Richtlinie der Stadtgemeinde Murau **Förderung für die Beschäftigung von Lehrlingen**

1. Förderungsziel:

Durch die Schaffung von Lehrstellen profitiert das gesamte wirtschaftliche Umfeld in der Stadtgemeinde Murau. Es liegt daher im Interesse der Stadtgemeinde Murau, dass das Lehrstellenangebot erweitert wird. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat daher in seiner Sitzung vom 7. Juli 2016 eine Lehrlingsförderung beschlossen. Das Ziel dieser Förderung ist, dass Unternehmen, die einen Lehrling neu beschäftigen, mit einem finanziellen Beitrag unterstützt werden.

2. Förderungsvoraussetzung:

a) Förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne des § 1 UGB (Unternehmensgesetzbuch) sind und gegenüber der Stadtgemeinde Murau kommunalsteuerpflichtig sind.

b) Gemäß § 7 BAG (Berufsausbildungsgesetz) hat der Bundesminister für Wirtschaft mit Verordnung eine Lehrberufsliste festzusetzen. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Lehrling beschäftigt wurde, gilt die jeweils in Geltung stehende Lehrberufsliste in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft.

3. Förderungsmaßnahme:

Die Stadtgemeinde Murau gewährt für die Neubeschäftigung eines Lehrlings eine einmalige Förderung in der Höhe von € 400,--.

4. Antragstellung:

a) Förderungsanträge sind im Rathaus der Stadtgemeinde Murau, sowie auf der Homepage <http://murau.gv.at/> verfügbar.

b) Dem Förderungsantrag sind der Lehrvertrag und die Sozialversicherungsmeldung beizuschließen.

c) Der Förderantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Lehrverhältnisses bei der Stadtgemeinde Murau einzubringen.

5. Entscheidungsbefugnis und Auszahlung:

Das für die Entscheidung über den Förderanspruch zuständige Organ ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Murau.

Nach der Bewilligung des Förderungsantrages, wird der Förderungsbetrag ausschließlich durch Überweisung auf das vom Förderungsberechtigten im Förderungsantrag angegebene Konto ausbezahlt.

Diese Förderung wird ab dem 1. Jänner 2017 ausbezahlt.

6. Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.

7. Förderungsbeginn:

Diese Förderung gilt für Lehrverhältnisse, die ab dem 01.09.2016 beginnen.